

Allgem. Buchh.-Gehilfenverband.  
[24249.]

Tagesordnung

der  
14. ordentlichen Generalversammlung  
des

Allgemeinen Buchh.-Gehilfenverbandes  
am Sonntag den 16. Juli 1882 präcise  
9 Uhr in der Buchhändlerbörse.

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bericht des Schriftführers.
3. Bericht des Rechnungsrevisors über das Jahr 1881 ev. Dechargeertheilung an den Vorstand.
4. Antrag des Vorstandes:  
in §. 1. heißt es wieder  
Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-  
Gehilfenverband.
5. Anträge zu §. 2.
  - 1) Antrag des Kreises Sachsen:  
in §. 2. fällt fort: Das Stellenvermitte-  
lungsbureau.
  - 2) Antrag des Vorstandes:  
§. 2. lautet ferner unter  
c) Die Alters- und Invalidenversorgungs-  
Casse.  
d) Die Wittwen- und Waisen-Casse.  
e) Sonstige ic. (wie bisher).
 Zu Punkt c. beantragt der Vorstand ferner,  
den verhandten Entwurf einer Commission  
von 9 Mitgliedern zu überreichen, welche  
das Resultat der betr. Berathungen einer  
im October mit stägiger Frist einzuberufen-  
den außerordentlichen Generalversammlung  
zur Durchberathung vorzulegen hat.
6. Anträge zu §. 3.
  - a) Antrag des Vorstandes:  
§. 3. lautet:  
1) Mitglied kann jeder Buchhändler wer-  
den, der sich als solcher auf Verlangen  
des Vorstandes ausweist und unbeschol-  
ten ist.  
2) Ehrenmitglieder können solche Mit-  
glieder und Prinzipale werden, welche  
sich besondere Verdienste um den Ver-  
band erworben haben. Die Ernennung  
geschieht durch Majoritätsbeschluß des  
Vorstandes.
  - b) Antrag des Herrn Klingebell:  
§. 3. lautet:  
Aufnahmefähig ist jeder Buchhändler und  
jede den Buchhandel selbständig betrei-  
bende oder für die Arbeiten eines Buch-  
handlungs-Gehilfen oder Lehrlings an-  
gestellte Dame (sog. weibl. Commis),  
welcher resp. welche unbescholten ist.
  - c) Antrag des Herrn Maasch und Ge-  
nossen:  
§. 3. lautet:  
Aufnahmefähig ist Jeder, welcher den Buch-  
handel ordnungsmäßig erlernt hat und  
unbescholten ist.
7. Antrag des Kreises Ost- und West-  
preußen:  
Abänderung des §. 5. Absatz b. dahin lautend:  
Wer zu einem notorisch lebensgefährlichen  
oder gesundheitsschädlichen Berufe über-  
geht, jedoch kann derselbe, wenn er einen  
solchen Beruf aufgibt, wieder Mitglied  
werden.  
Demselben §. am Schlusse anzufügen: Die-  
jenigen früheren Verbandsmitglieder, welche  
ihre Mitgliedschaft auf Grund des §. 5.  
Absatz b. der bisherigen Statuten ver-

loren haben, können wieder Mitglieder  
werden, auch wenn sie nicht wieder zum  
Buchhandel zurückkehren, sofern sie nicht  
einem notorisch lebensgefährlichen oder ge-  
sundheitsschädlichen Berufe angehören. Die-  
selben haben bei der Wiederaufnahme weder  
den einmaligen Beitrag von 3 M. (§ 7.  
der Statuten) nochmals zu entrichten, noch  
— falls sie der Kranken- und Sterbekasse  
wieder beitreten wollen — wiederum ein  
Jahr zu warten, bevor sie Anspruch auf  
Krankengeld erheben dürfen.

8. Antrag des Vorstandes:  
Zu §. 7. nach dem ersten Absatz: Von den  
Beiträgen fließen 5 % in den Wittwen- und  
Waisenfonds.
9. Anträge zu §. 8.
  - a) Antrag des Herrn Maasch und Ge-  
nossen:  
Absatz 3 Zusatz: ausgenommen davon sind  
diejenigen Mitglieder, welche nicht direct  
im Buchhandel beschäftigt sind.  
ad 4. Streichung der Worte: und sonstigen  
Ehrenämter.
  - b) Antrag des Herrn Wollermann:  
Zeile 17 lautet:  
Prinzipale, welche während ihres Gehilfen-  
standes dem Verbands begetreten sind,  
behalten ihre vollen Rechte. Lehrlingen  
kommen die Rechte unter 2. und 3. nicht  
zu. Ehrenmitglieder, sobald sie nicht  
außerdem zahlende Verbandsmitglieder  
sind, haben keine Rechte. (Zusatz des  
Vorstandes.)
  - c) Antrag des Herrn Klingebell: Den  
Satz „Prinzipalen und Lehrlingen kommen  
die Rechte unter 2. und 3. nicht zu“ ent-  
weder ganz zu streichen oder denselben wie  
folgt abzuändern: Prinzipalen, Lehrlingen  
u. Damen kommen u. s. w.
10. Anträge zu §. 9.
  - a) Antrag des Herrn Werther und Ge-  
nossen: anstatt: deren Vororte je einen  
Vertrauensmann ic. wählen — zu setzen  
— deren Angehörige ic. wählen.
  - b) Antrag des Kreises Schwaben.  
Nach dem ersten Absatz zu setzen:  
1) Jeder Vertrauensmann ist berechtigt,  
Verwaltungskosten für seinen Kreis bis  
zur Höhe von 20 Mark aus der Ver-  
bandskasse zu beziehen. Im Fall ein  
Vertrauensmann die interimistische Ver-  
waltung eines oder mehrerer anderer  
Kreise übernimmt, hat er Anspruch auf  
weitere 10 Mark Verwaltungskosten für  
jeden interimistisch verwalteten Kreis,  
also auf die Hälfte des pro Kreis fest-  
gesetzten Betrages. Wählt ein bisher  
interimistisch verwalteter Kreis in dem-  
selben Verwaltungsjahre noch einen eigen-  
nen Vertrauensmann, so hat letzterer  
nur Anspruch auf 10 Mark Verwal-  
tungskosten, im Fall der bisherige inter-  
imistische Vertrauensmann sein ihm zu-  
stehendes Recht auf die Hälfte der Ver-  
waltungskosten des betr. Kreises voll in  
Anspruch nimmt.  
Die Prüfung und Anweisung der Rech-  
nungen der Vertrauensmänner liegen  
dem Vorstande ob.
  - 2) Dieser Beschluß tritt erstmals für das  
Verwaltungsjahr 1882 in Kraft.
  - c) Antrag des Herrn Lemke und Ge-  
nossen:  
Die Generalversammlung wolle beschließen:  
Der bisherige Kreis Sachsen wird in  
zwei Kreise getheilt und zwar in einen

Kreis Leipzig Stadt und Vororte, und  
in einen Kreis Königreich Sachsen, event.  
nebst Sachsen-Altenburg und Anhalt, mit  
dem Vororte Dresden.

Hierzu ergänzend: Antrag des Herrn L.  
Seyring:

Dem neuen Kreis Leipzig ist das ganze  
Ausland anzuschließen.

d) Antrag des Kreises Sachsen.

Zusatz zu §. 9.

In jeder Stadt, die nicht Vorort ist und  
10 oder mehr Mitglieder des Verbandes  
aufweist, haben der Vorstand und der  
Vertrauensmann des betr. Kreises dafür  
zu sorgen, daß ein Ortsvorsteher zur  
Unterstützung der Geschäfte des Ver-  
trauensmannes eingesetzt wird. Seine  
Ernennung erfolgt vom betr. Ver-  
trauensmann auf Vorschlag der am  
Orte befindlichen Mitglieder mit Be-  
stätigung von Seiten des Vorstandes  
des Verbandes. Da wo Localvereine  
sind, welche mit dem Verband in Cartell  
stehen, können vorstehende Obliegen-  
heiten den bezügl. Vereinsvorständen  
angetragen werden, sofern dieselben dem  
Verbande angehören.

e) Antrag des Kreises Norden.

Zu §. 9. nach Zeile 3 von unten zu setzen:  
Sind in einer Stadt, die nicht zugleich  
Vorort ist, mehr als 6 Mitglieder, so  
sollen dieselben befugt sein, aus ihrer  
Mitte einen Obmann zur Stellvertretung  
und Unterstützung des Vertrauensmannes  
zu wählen, der die geschäftlichen Ver-  
handlungen desselben mit den Mit-  
gliedern zu leiten hat.

11. Anträge zu §. 10.

a) Antrag des Herrn L. Seyring:

Absatz 5 ist zu sagen:

Jeder Kreis hat das Recht ic.

b) Antrag des Herrn Werther und Ge-  
nossen:

kann der Vorort ic. wählen — zu setzen  
— können die Kreisangehörigen ic.

c) Antrag des Herrn Merseburger.

Absatz 4 zu setzen:

25 Krankenkassenstimmen — anstatt 10  
Krankenkassenstimmen.

12. Antrag des Herrn von Wersebe:

zu §. 12 den Zusatz zu machen:

Bei der Abstimmung in den Kreisen über  
die vorher bekannt gemachten und mit  
Motiven versehenen Punkte der Tages-  
ordnung zur Generalversammlung ist nicht  
wie bisher die Majorität der anwesenden  
Mitglieder für den ganzen Kreis bindend,  
sondern es werden, gleichwie in Leipzig,  
die Stimmen für und gegen den Antrag  
besonders gezählt, und das Resultat dem  
Vorsitzenden der Generalversammlung kund-  
gegeben. Die nicht in einem Vororte woh-  
nenden Mitglieder haben zu diesem Zwecke  
ihre Abstimmung in gleicher Weise dem  
Vertrauensmann ihres Kreises mitzutheilen.

13. Antrag des Herrn L. Seyring:

zu §. 13, Absatz 5 abzuändern, wie folgt:

Die Revision sämtlicher Rechnungen und  
Werthbestände ist alljährlich durch einen in  
Leipzig wohnenden Cameral- oder Finanz-  
beamten vorzunehmen und mit dessen  
Unterschrift versehen, durch das  
Börsenblatt (und eventuell durch  
das Leipziger Correspondenzblatt  
vergl. Punkt 14.) für den Deutschen  
Buchhandel zu veröffentlichen. Der-  
selbe ist ic. ic.